

Formular Subventionsgesuch

Das vorliegende Formular wurde erstellt, um bei Subventionsgesuchen im Rahmen von EnergieSchweiz den Gesuchstellern wie auch den für die Subvention zuständigen Projektbegleiter/innen des Bundesamts für Energie (BFE) eine Hilfestellung zu geben.

Mit einer Finanzhilfe fördert der Bund Tätigkeiten Dritter, die für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind, ohne Bundesunterstützung jedoch kaum wahrgenommen würden. Gemäss Subventionsgesetz können Finanzhilfen dann ausgerichtet werden, wenn insbesondere folgende Punkte erfüllt sind:

- Der Bund hat ein Interesse an der Durchführung einer bestimmten Tätigkeit.
- Die private oder kantonale Tätigkeit würde ohne die Bundesunterstützung nicht oder nicht hinreichend ausgeübt.
- Alternative Finanzierungen reichen nicht aus.
- Es bieten sich keine zweckdienlicheren Massnahmen an.

Subventionen können bis 40 Prozent der Gesamtprojektkosten** gewährt werden.

Im Falle einer Zusammenarbeit ist der Subventionsempfänger verpflichtet, ein Reporting nach Vorgaben von EnergieSchweiz zu erstellen und gemäss Meilensteinen bzw. spätestens zusammen mit der Schlussabrechnung des Projekts einzureichen.

Das Formular Subventionsgesuch enthält die Mindestanforderungen an ein Gesuch um Subvention. Das Bundesamt für Energie (BFE) behält sich vor allenfalls noch weitere Unterlagen einzufordern. Zusätzliche Unterlagen von Seiten der Vertragspartnerin können als Beilage angefügt werden.

Datum der Gesuchstellung

Projektdauer

* Eigenleistungen können im Antrag entweder nach Aufwand, wobei die Stundensätze pro Funktionsstufe zu nennen sind, oder pauschal berücksichtigt werden.

** Als Gesamtprojektkosten anrechenbar sind nur tatsächlich entstandene und für die zweckmässige Erfüllung des Projekts unbedingt erforderlichen Aufwendungen (vgl. Art. 53 Abs. 3 EnG). Als anrechenbare Projektkosten gelten auch unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängende Aufwendungen und Leistungen Dritter.

Titel Subventionsprojekt

Ausgangslage

Beschreibung und Vorgehen

Zielsetzung (Ziele und Zielgruppen)

Welches sind die Energieziele des Projekts? (Ziele sollen spezifisch, messbar und terminiert beschrieben werden.) Welche direkten, kurzfristigen Wirkungen werden mit den erwähnten Projektleistungen erreicht? Auf welche indirekten, langfristigen Wirkungen wird mit dem Projekt hingearbeitet?

| Beschreibung Energieziele | Direkte, kurzfristige Wirkung | Indirekte, langfristige Wirkung | Messen der Zielerreichung (Erfolgsindikatoren) |
|---------------------------|-------------------------------|---------------------------------|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Regionale Abdeckung

- Deutschschweiz
- Westschweiz
- Italienischsprachige Schweiz

* Eigenleistungen können im Antrag entweder nach Aufwand, wobei die Stundensätze pro Funktionsstufe zu nennen sind, oder pauschal berücksichtigt werden.
** Als Gesamtprojektkosten anrechenbar sind nur tatsächlich entstandene und für die zweckmässige Erfüllung des Projekts unbedingt erforderlichen Aufwendungen (vgl. Art. 53 Abs. 3 EnG). Als anrechenbare Projektkosten gelten auch unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängende Aufwendungen und Leistungen Dritter.

Adresse der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers

| | |
|--|--|
| | |
| | |
| | |
| | |

Weitere Projektpartner der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers

| |
|--|
| |
| |
| |

Einsatz von Mitarbeitenden, Funktion, Stundensatz

| Vorname, Name der/s Mitarbeitenden | Funktion | Stundensatz* | Vertragsunterzeichnung |
|------------------------------------|----------|--------------|--------------------------|
| | | | <input type="radio"/> Ja |
| | | | <input type="radio"/> Ja |
| | | | <input type="radio"/> Ja |

Leistungen

| |
|--|
| |
|--|

*Eigenleistungen können im Antrag entweder nach Aufwand, wobei die Stundensätze pro Funktionsstufe zu nennen sind, oder pauschal berücksichtigt werden.
** Als Gesamtprojektkosten anrechenbar sind nur tatsächlich entstandene und für die zweckmässige Erfüllung des Projekts unbedingt erforderlichen Aufwendungen (vgl. Art. 53 Abs. 3 EnG). Als anrechenbare Projektkosten gelten auch unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängende Aufwendungen und Leistungen Dritter.

Zeitplan mit Arbeitsschritten, Meilensteinen und Projektkosten

Die Meilensteine müssen mit einem Ergebnis verknüpft sein, welches messbar, spezifisch und zeitlich festgelegt ist. Die Kosten pro Meilenstein sowie die Gesamtprojektkosten** müssen ersichtlich sein (allfällige Detailkalkulation in den Anhang).

| Datum | Meilenstein | Kosten | Herleitung der Kosten (z.B. h × h-Satz, Fixkosten, etc.) |
|-------|-------------|--------|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Projektfinanzierung

Es sind sämtliche Finanzierungsquellen offenzulegen und jeweils anzugeben, ob diese bereits gesichert sind.

| Kostenträger | Total | 20 | 20 | 20 | 20 |
|---|-------|----|----|----|----|
| Projekteinnahmen | | | | | |
| Beantragte Subvention EnergieSchweiz | | | | | |
| Weitere Bundesmittel* | | | | | |
| Förderbeiträge (Kantone, Gemeinden, Hochschulen, Unternehmen) | | | | | |
| Finanzielle Eigenleistungen | | | | | |
| Unentgeltliche Eigenleistungen* | | | | | |
| Unentgeltliche Leistungen Dritter* | | | | | |
| Ungedeckter Restbetrag | | | | | |

Zahlungsplan

Daten der Meilensteine / Arbeitspakete und der damit verknüpften Zahlungen.

| Datum | Beschreibung | Betrag |
|-------|--------------|--------|
| | | |
| | | |
| | | |

* Eigenleistungen können im Antrag entweder nach Aufwand, wobei die Stundensätze pro Funktionsstufe zu nennen sind, oder pauschal berücksichtigt werden.

** Als Gesamtprojektkosten anrechenbar sind nur tatsächlich entstandene und für die zweckmässige Erfüllung des Projekts unbedingt erforderlichen Aufwendungen (vgl. Art. 53 Abs. 3 EnG). Als anrechenbare Projektkosten gelten auch unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängende Aufwendungen und Leistungen Dritter.

Begründung der nicht wirtschaftlichen Tragfähigkeit

Projektbegrenzung

Förderung / Subventionierung

Bedarf

Unterschrift

* Eigenleistungen können im Antrag entweder nach Aufwand, wobei die Stundensätze pro Funktionsstufe zu nennen sind, oder pauschal berücksichtigt werden.
** Als Gesamtprojektkosten anrechenbar sind nur tatsächlich entstandene und für die zweckmässige Erfüllung des Projekts unbedingt erforderlichen Aufwendungen (vgl. Art. 53 Abs. 3 EnG). Als anrechenbare Projektkosten gelten auch unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängende Aufwendungen und Leistungen Dritter.